

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 6

Kiel, den 2. Juni

1997

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Achtes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 6. Mai 1997	97
II.	Bekanntmachungen	
	Haushaltsplan 1997 Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen	98
	Kirchenkreis Altona: Neufassung der Finanzsatzung	98
	Kirchenkreis Blankenese: Neufassung der Finanzsatzung	101
	Kirchenkreis Südtondern: Finanzsatzung	103
	Kirchenkreis Flensburg: Änderung der Finanzsatzung und der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung	106
	Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf	107
	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	107
	Berichtigung der Neufassung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg	107
	Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	107
III.	Stellenausschreibungen	108
IV.	Personalnachrichten	110

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Achtes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
vom 6. Mai 1997**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 36), zuletzt

geändert durch § 1 des Kirchengesetzes vom 1. Februar 1992 (GVOBl. 1992, S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„In den Jahren 1997 bis einschließlich 2001 wird § 68 a des Bundesbesoldungsgesetzes nicht angewendet. Soweit dadurch unvermeidbare soziale Härten bei Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung in den ersten Amtsjahren und bei vergleichbaren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auftreten, kann der jeweilige Stellenträger auf Antrag einen finanziellen Ausgleich gewähren.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 12. April 1997 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Mai 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: 3510 – D I / D II

Bekanntmachungen

Haushaltsplan 1997
Kirchenkreisverband Evangelisches Zentrum Rissen

Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 27. Februar 1997 zum Haushaltsplan 1997 folgenden Beschluß gefaßt, der nachstehend veröffentlicht wird:

„Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen hat auf ihrer Sitzung am 27. Februar 1997 den Haushaltsplan des Kirchenkreisverbandes für das RJ 1997 in Einnahmen und Ausgaben mit DM 7.978.700,- festgestellt.

Der Haushaltsplan liegt nach dem Erscheinen der Veröffentlichung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme im Verwaltungsdienst des Kirchenkreisverbandes, Iserbarg 1, 22559 Hamburg, öffentlich aus.“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Drews

Az.: 81 KKV Ev. Zentrum Rissen – H II

Kirchenkreis Altona:
Neufassung der Finanzsatzung

Die nachstehend bekanntgemachte Neufassung der Finanzsatzung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen ist mit Schreiben des Nordelbischen Kirchenamtes

vom 7. Mai 1997, Az.: 84101, kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 7. Mai 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Heuer

Az.: 84101 – R 1

*

Finanzsatzung
für den Ev.-Luth. Kirchenkreis Altona

Vom 27. November 1996

I
Allgemeines

§ 1

Der Kirchenkreis Altona erhält nach Maßgabe des Finanzgesetzes der Nordelbischen Kirche vom 28. Mai 1978 in der Fassung vom 23.9.1995 zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung seines eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen.

§ 2

Diese Finanzsatzung bestimmt die Grundsätze und Maßstäbe für die jährliche Verteilung der Kirchensteuerzuweisungen, der sonstigen Finanzzuweisungen der Nordelbischen Kirche und der eigenen Einnahmen des Kirchenkreises

zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden sowie für die Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden untereinander.

§ 3

Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden wie Zuschüsse Dritter, Erstattungsleistungen, Zinserträge aus eigenen Rücklagen, Spenden und Kollekten sowie freiwilliges Kirchgeld u.a. bleiben bei der Finanzverteilung grundsätzlich unberücksichtigt.

Bei Sonderzuweisungen des Kirchenkreises wird das Gesamteinkommen und das Vermögen der Gemeinde berücksichtigt.

II Gemeinsame Verpflichtungen

§ 4

Vor Verteilung der Finanzmittel wird der Finanzbedarf für gemeinsame Verpflichtungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden festgestellt und von der Summe der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel abgesetzt. Der verbleibende Betrag (Verteilmasse) wird nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden verteilt.

§ 5

Zu den gemeinsamen Verpflichtungen gehören:

- a) Beiträge und Umlagen für gesamtkirchliche Aufgaben (z.B. Kirchenkreisverband Hamburg, etc.).
- b) Kosten der zentralen Verwaltungsstelle abzüglich der kirchenkreisinternen Erstattungsleistungen.
- c) Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung des Härtefonds (siehe § 8 (1) g sowie Durchführungsbestimmungen).
- d) Einrichtung von Rücklagen, die von der Kirchenkreissynode zu beschließen sind.
- e) Kosten zur Deckung des kirchlichen Eigenanteils bzgl. der pflegesatzrelevanten Kosten der Kindertagesstätten im Kirchenkreis Altona.

III Verteilung der Verbleibenden Finanzmittel (Verteilmasse)

§ 6

(1) Aus der nach Abzug der Mittel für gemeinsame Verpflichtungen gemäß § 5 verbleibenden Verteilmasse erhalten der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden einen Anteil nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung.

(2) Die Anteile von Kirchenkreis und Kirchengemeinden dienen der Finanzierung der jeweiligen Aufgaben, soweit diese nicht aus dem Vorwegabzug nach § 5 finanziert werden.

(3) In der Gesamtzuweisung an die Kirchengemeinden, die nach § 6 (1) ermittelt wird, sind die Kosten für die Gemeindepfarrstellen enthalten.

(4) In der Gesamtzuweisung an den Kirchenkreis, die nach § 6 (1) ermittelt wird, sind die Kosten für die Kirchenkreispfarrstellen und die Kosten für die Propstenstelle enthalten.

(5) Die Kosten der besetzten Gemeindepfarrstellen werden gegenüber dem Kirchenkreis pauschal (nach dem Durchschnitt der entstehenden Kosten) abgerechnet.

Die Kosten der mit Pastoren z.A. und Pastorinnen z.A. besetzten Stellen werden bei der Berechnung der entstehenden Kosten auf 100% hochgerechnet.

Die dadurch eingesparten Gelder werden in die entsprechende Rücklage verbracht.

§ 7

(1) Aus dem Anteil der Kirchengemeinden nach § 6 (1) erhalten die einzelnen Kirchengemeinden Schlüsselzuweisungen nach der Anzahl ihrer Gemeindeglieder.

(2) Als Schlüssel für die Finanzverteilung zwischen den Gemeinden gilt die jeweilige Gemeindegliederzahl des Vorjahres, die vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin festgestellt wird (Stand 1.7. des jeweiligen Vorjahres).

(3) Umgemeindete Gemeindeglieder werden in der Gemeinde mitgezählt, in die sie sich umgemeindet haben. Die Kirchengemeinden sind nachweislichpflichtig.

(4) Diese Zuweisung kann auf Antrag auch für zu Regionen zusammengeschlossene Kirchengemeinden gezahlt werden.

IV Rücklagen

§ 8

(1) Der Kirchenkreis führt folgende Rücklagen:

- a) eine Allgemeine Ausgleichsrücklage
- b) eine Orgelrücklage
- c) eine Rücklage für Dienste und Werke
- d) eine Kindertagesstätten-Rücklage
- e) eine Schmalenbeck-Förderkreis-Rücklage
- f) eine Baurücklage (Baufonds)
- g) einen Härtefonds (auf 3 Jahre befristet)
- h) eine Pfarrbesoldungsrücklage
- i) weitere Rücklagen nach § 5d

(2) Rücklagenbestimmung

- a) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmevermindernungen oder Ausgabenerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.
- b) Die Orgelrücklage dient in erster Linie der Instandsetzung der Friedhofsorgeln. Über die Vergabe zu anderen kirchenmusikalischen Zwecken hat der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenmusikerkonventes zu entscheiden.
- c) Die Rücklage für Dienste und Werke dient der Förderung der im Kirchenkreis eingerichteten Dienste und Werke. Über die Vergabe hat der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Konventes der Dienste und Werke zu entscheiden.
- d) Die Kindertagesstättenrücklage dient der Sicherung der vorhandenen Plätze in den bestehenden Kindertagesstätten. Über die Vergabe entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des KTS-Ausschusses.
- e) Die Schmalenbeck-Förderkreis-Rücklage dient dem Freizeitheim Schmalenbeck. Über ihre Verwendung hat der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Schmalenbeck-Beirat zu entscheiden.

- f) Der Baufonds dient der Substanzerhaltung kirchlicher Gebäude in Altona. Über seine Verwendung ist im Rahmen der jeweils gültigen Bauordnung im Kirchenkreis zu entscheiden.
- g) Die Verwendung des Härtefonds regelt eine Durchführungsbestimmung.
- h) Die Pfarrbesoldungsrücklage dient der Finanzierung des zusätzlichen, befristeten Einsatzes von Pastorinnen z.A. und Pastoren z.A. im Kirchenkreis Altona. Die Verwendung der Rücklage regelt eine Durchführungsbestimmung.

V Haushaltsplanung / Haushaltsführung / Jahresrechnung

§ 9

(1) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß Entwürfe der Haushalts- und Wirtschaftspläne des Kirchenkreises rechtzeitig vor. Der Finanzausschuß prüft die Haushalts- und Wirtschaftspläne und berichtet darüber in der Kirchenkreissynode.

(2) Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Der Kirchenkreisvorstand legt dem Finanzausschuß die Jahresrechnung des Kirchenkreises zur Prüfung vor. Der Finanzausschuß berichtet der Kirchenkreissynode über die erfolgte Prüfung.

VI Finanzausschuß

§ 10

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in allen Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt.

Der Finanzausschuß kann sich dabei der Hilfe von Fachkräften bedienen.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus zwei theologischen, vier nichttheologischen Mitgliedern und einem Mitglied aus der Mitarbeiterschaft. Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(3) Die Kirchenkreissynode wählt je ein theologisches, ein nichttheologisches und ein Mitglied der Synode aus der Mitarbeiterschaft zu stellvertretenden Mitgliedern im Finanzausschuß. Die stellvertretenden Mitglieder sind zu jeder Sitzung des Finanzausschusses einzuladen. Im Verhinderungsfall hat das entsprechende stellvertretende Mitglied Stimmrecht.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt das jeweils an erster Stelle stehende stellvertretende Mitglied auf. Die Kirchenkreissynode wählt für den Rest der Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden für die Dauer der Zugehörigkeit zur Kirchenkreissynode bzw. für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt.

(5) Der Propst/ die Pröpstin sowie sein Stellvertreter (seine Stellvertreterin und der Verwaltungsleiter/ die Verwaltungs-

leiterin des Kirchengemeindeverbandes Altona sind zu den Sitzungen einzuladen und können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Finanzausschusses teilnehmen.

(6) Der oder die Vorsitzende des Finanzausschusses und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin werden von den ordentlichen Mitgliedern des Finanzausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(7) Der bzw. die Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten behandelt werden.

VII Rechtsbehelfe

§ 11

Gegen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes nach dieser Satzung ist innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich beim Kirchenkreisvorstand einzulegen. Hilft der Kirchenkreisvorstand dem Einspruch nicht ab, so hat er eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Der Finanzausschuß hat bei seinen Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören. Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde entsprechend kirchengesetzlicher Regelung zulässig.

VIII Auskunftspflicht

§ 12

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Desgleichen sind der Kirchenkreisvorstand und der Finanzausschuß zur Auskunft gegenüber den Gemeinden verpflichtet.

IX Inkrafttreten

§ 13

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung vom 26. November 1986 und alle dieser Satzung entgegenstehenden Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

*

Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altona

1. Zu § 6 (1) Der Finanzsatzung:

Die Anteile an der verbleibenden Verteilmasse betragen

für den Kirchenkreis	20 %
für die Kirchengemeinden	80 %

Die Kirchenkreissynode überprüft die Anteile von Kirchenkreis und Kirchengemeinden aufgrund eines Berichtes des Finanzausschusses jeweils nach Ablauf von zwei Haushaltsjahren.

2. Härtefonds

(1) Zur Abfederung allgemeiner Mindereinnahmen und möglicher Härten, die durch diese Finanzsatzung im Vergleich zu der Finanzsatzung vom 26.11.1986 entstehen, wird nach Maßgabe der Finanzsatzung ein Härtefonds gebildet (siehe § 5c und § 8)

(2) Speisung des Härtefonds § 8 (1) Finanzsatzung

Die Personalarücklage in Höhe von 800.000,- DM wird aufgelöst und als 1.Deckungsmittel dem Härtefonds zugeführt.

Aus der Pfarrbesoldungsrücklage von rund 431.000,- DM werden 50% = 215.500,- DM als 2.Deckungsmittel in den Härtefonds eingestellt.

(3) Seine Einrichtung ist auf drei Jahre befristet.

(4) Aus dem Härtefonds können keine Einzelbedarfszuweisungen beantragt werden.

(5) Verwendung der Mittel aus dem Härtefonds

1997 erhalten alle Gemeinden einen Mehrbetrag gegenüber 1996 in Höhe der Kosten einer 50% Pfarrstelle = 46.710,- DM garantiert.

1998 erhalten alle Gemeinden einen Mehrbetrag gegenüber 1996 (bei im wesentlichen unveränderten KiSt.Einnahmen) in Höhe einer 30% Pfarrstelle = 28.500,- DM garantiert.

Sollte eine Gemeinde diese garantierte Mehrzuweisung nach dem Gemeindegliederschlüssel der Finanzsatzung nicht erreichen, erfolgt der Ausgleich aus dem Härtefonds.

Gemeinden, die eine Mehrzuweisung erhalten, die die Garantiesumme übersteigt, erhalten keine Zuweisung aus dem Härtefonds.

—————

**Kirchenkreis Blankenese:
Neufassung der Finanzsatzung**

Die Kirchenkreissynode Blankenese hat am 26. März 1996 und am 19. November 1996 Änderungen der Finanzsatzung beschlossen, die kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung wurde erteilt. Die Änderungen sind mit Wirkung vom 20. November 1996 in Kraft getreten.

Nachstehend wird der Wortlaut der Finanzsatzung in der vom 20. November 1996 an geltenden Fassung und mit neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht. Ebenfalls bekanntgemacht wird der „Schlüssel ... für Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese“.

Kiel, den 7. Mai 1997

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Az.: 84101 – R 1

*

**Satzung
zur Durchführung des Finanzgesetzes
im Kirchenkreis Blankenese**

Vom 19. November 1996

§ 1

Die dem Kirchenkreis nach dem Finanzgesetz vom 28. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung zufließenden Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen werden im Haushalt des Kirchenkreises ausgewiesen und von diesem unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises Rücklagen zu bilden und eine Finanzplanung durchzuführen, nach dem Bedarf verteilt.

§ 2

(1) Der Kirchenkreisvorstand veranschlagt die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und stellt sie in den Entwurf des Haushaltsplanes des Kirchenkreises ein. Er orientiert sich dabei an einem von der Kirchenkreissynode im voraus zu beschließenden Schlüssel.

(2) Mit der Feststellung des Haushaltsplanes des Kirchenkreises entscheidet die Kirchenkreissynode sowohl über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden als auch über die Bereitstellung von Mitteln für die Aufgaben des Kirchenkreises sowie des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Blankenese e.V. und entspricht der Umlageanforderung der Kirchenkreisverbände Evangelisches Zentrum Rissen und Hamburg.

(3) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne dem Kirchenkreisvorstand zu dem von ihm festgesetzten Termin vor.

§ 3

(1) Bei der Feststellung ihres eigenen Haushaltsplanes legen die Kirchengemeinden die im Haushaltsplan des Kirchenkreises ausgewiesene Zuweisung zugrunde.

(2) Die Kirchengemeinden weisen alle Einnahmen – auch Erträge aus dem Kirchenvermögen und aus Rücklagen – in ihrem Haushaltsplan aus. Sie dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Ausgaben tätigen und keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden.

(3) Die Einnahmen der Kirchengemeinden aus eigenen Kollekten, Opfern, Sammlungen und Spenden werden bei der Berechnung der Zuweisungen nicht berücksichtigt. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen (Pfarrland und Pfarrwald) dienen der Mitfinanzierung der Pfarrbesoldungsaufwendungen und sind zweckentsprechend dafür einzusetzen.

§ 4

(1) Neben dem Haushaltsplan stellen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden jeweils für die drei nachfolgenden Jahre einen mittelfristigen Finanz-, Personal- und Investitionsplan auf.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung über die Haushaltspläne gelten entsprechend.

§ 5

(1) Für den Bereich des Kirchenkreises sollen eine allgemeine Rücklage und ein Baufonds gebildet werden.

(2) Die allgemeine Rücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die ver-

anschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen, und unvorhersehbare Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen. Über ihre Inanspruchnahme entscheidet der Kirchenkreissvorstand.

(3) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Über seine Inanspruchnahme entscheidet die Kirchenkreissynode. Die Beantragung von Zuschüssen der Nordelbischen Kirche bleibt davon unberührt.

§ 6

(1) Die Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Beamtinnen und Beamten des Kirchenkreises werden im Haushaltsplan des Kirchenkreises, die Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren sowie der Beamtinnen und Beamten der Kirchengemeinden werden im Haushaltsplan der Kirchengemeinden bereitgestellt.

(2) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden jeweils aus den Mitteln der Pfarrbesoldung des Kirchenkreises bzw. der Kirchengemeinden gedeckt.

§ 7

(1) Der Kirchenkreis bildet einen Fonds, aus dem zusätzliche Arbeitsplätze finanziert werden. Über Anträge aus den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

(2) Dieser Fonds wird gespeist aus Mitteln, die bei den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis eingespart werden, wenn die Besoldung von Pastorinnen und Pastoren oder Beamtinnen und Beamten bzw. die Vergütung anderer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund gesetzlicher bzw. tariflicher Bestimmungen im Interesse der Arbeitsplatzbeschaffung gesenkt wird.

§ 8

(1) Die Kirchengemeinden können gegen den Beschluß der Kirchenkreissynode über die Feststellung des Haushaltsplans Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach dem Beschluß bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für begründet, so legt er ihn unverzüglich mit seiner Stellungnahme der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vor.

(3) Hält der Kirchenkreisvorstand den Einspruch für unbegründet, so teilt er das der Kirchengemeinde innerhalb eines Monats mit und fügt seine Stellungnahme bei. Die Kirchengemeinde kann wiederum innerhalb eines Monats verlangen, daß ihr Einspruch unverzüglich der Kirchenkreissynode zur erneuten Entscheidung vorgelegt wird.

(4) Die erneute Entscheidung der Kirchenkreissynode ist endgültig.

§ 9

(1) Der Kirchenkreisvorstand kann den Kirchengemeinden Richtlinien erteilen für

- a) die Aufstellung der Haushaltspläne,
- b) die Errichtung und Bewertung von Personalstellen,
- c) die Aufnahme von Darlehen,
- d) die Planung und Abwicklung von Bauvorhaben,
- e) andere Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen anstellen oder in sonst geeigneter Weise Angelegenheiten des Finanzwesens im Bereich des Kirchenkreises überprüfen lassen.

§ 10

(1) Um den Kirchengemeinden eine gemeindeübergreifende Finanz-, Personal- und Investitionspolitik zu erleichtern, werden im Kirchenkreis 6 Regionen gebildet:

Region 1:	bestehend aus den Kirchengemeinden	Blankenese Süldorf Rissen
Region 2:		Groß Flottbek Bugenhagen Nienstedten
Region 3:		Alt-Osdorf Osdorfer Born Iserbrook
Region 4:		Auferstehung Emmaus 12 Apostel
Region 5:		Stephans Pauls
Region 6:		Wedel Schulau

(2) Die Kirchengemeinden einer Region sollen sich laufend über die Perspektiven kirchlicher Arbeit in der Region sowie bei der Aufstellung ihrer Haushaltspläne abstimmen.

§ 11

Bis zum 30. Juni 1998 bedürfen Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand in folgenden Angelegenheiten:

- a) Besetzung von Stellen sowie Verlängerung von Arbeits- und Dienstverhältnissen,
- b) Aufstellen der Haushaltspläne,
- c) Abschluß, Änderung und Verlängerung von Miet- und Pachtverträgen,
- d) Neubau, Umbau und Abbruch von Gebäuden sowie Durchführung von größeren Instandsetzungen,
- e) Änderung der Zweckbestimmung von Gebäuden,
- f) Verwendung der Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken,
- g) Aufstellung von Sozialplänen.

§ 12

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß.

(2) Aufgabe des Finanzausschusses ist es,

- a) den Kirchenkreisvorstand in allen Finanzangelegenheiten zu beraten,
- b) insbesondere alle in dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und Stellungnahmen des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten,
- c) soweit dazu erforderlich, bei den Kirchengemeinden Auskünfte einzuholen und Unterlagen einzusehen,
- d) die Kirchengemeinden bei der Finanzplanung zu beraten,

- e) im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes überplanmäßigen Ausgaben zuzustimmen,
- f) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Der Kirchenkreisvorstand kann dem Finanzausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses bilden. Die Mitglieder werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Die Kirchenkreissynode wählt anschließend in einem gesonderten Wahlgang die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auch Ersatzmitglieder sind, und bestimmt die Reihenfolge ihrer Einberufung.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises und des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen dürfen den Vorsitz nicht führen.

(5) Der Finanzausschuß wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn die Aufgaben es erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Kirche über die Sitzungen der kirchlichen Gremien sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 13

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch die Geschäftsstelle des Kirchenkreises und die Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Evangelisches Zentrum Rissen wahrgenommen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand stellt dem Finanzausschuß die Geschäftsstelle des Kirchenkreises zur Wahrnehmung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben zur Verfügung.

§ 14

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1997. Gleichzeitig treten die Satzung über die Durchführung des Finanzgesetzes im Kirchenkreis Blankenese in der Fassung vom 30. Januar 1979 (GVOBl. S. 90) und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

*

**Schlüssel zur Bedarfsermittlung
als wesentlicher Orientierungsmaßstab für Zuweisungen
an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese**

Als Orientierungsmaßstab für die Haushaltsmittel-Zuweisungen an die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Blankenese gilt der folgende Schlüssel:

1. Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag, einen Ausgleichsbetrag und einen Ergänzungsbetrag.
2. Als Grundbetrag erhält jede Kirchengemeinde
 - 2.1. einen Betrag von 130.000 DM als Grundausrüstung.
 - 2.2. einen Betrag für die zweite und jede weitere vom Kirchenkreis-Vorstand anerkannte Predigtstelle.
 - 2.3. einen Zuschuß für die Unterhaltung der genehmigten Kindertagesstätten, und zwar
 - im Hamburger Raum in Höhe des kirchlichen Anteils der im Rahmen der Pflegesatzvereinbarung von der Stadt anerkannten Kosten.
 - im Schleswig-Holsteiner Raum in Höhe der mit den Städten Schenefeld und Wedel sowie der Gemeinde Holm getroffenen Vereinbarungen über die Finanzierung des Unterschusses.
3. Als Ausgleichsbetrag wird einzelnen Kirchengemeinden auf Antrag für die Jahre 1996 und 1997 eine Finanz-/Starthilfe gewährt, über deren Höhe im Einzelfall der Kirchenkreis-Vorstand entscheidet.
4. Der Ergänzungsbetrag besteht aus der Summe der übrigen an die Kirchengemeinden zu verteilenden Mittel.
Der Ergänzungsbetrag wird so verteilt, das jede Kirchengemeinde für jeden Einwohner und für jedes Gemeindeglied einen gleichen Betrag bekommt, wobei als alleinige Bezugsgröße die durch zwei geteilte Summe von Einwohnerzahl und Gemeindegliederzahl dient.
Die Anzahl der Einwohner und Gemeindeglieder muß für alle Kirchengemeinden zum gleichen Stichtag ermittelt werden.
5. Grundbetrag, Ausgleichsbetrag und Ergänzungsbetrag sollen 65 % der dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuer-Einnahmen nicht unterschreiten.
6. Dieser Schlüssel tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

**Kirchenkreis Südtondern:
Finanzsatzung**

Die nachstehend bekanntgemachte neue Finanzsatzung ist von der Kirchenkreissynode Südtondern auf ihrer Tagung am 1. November 1996 beschlossen worden. Die nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung erforderliche Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes ist erteilt.

Kiel, den 6. Mai 1997

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

Az.: 84101 - R 1

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern (Finanzsatzung)

Vom 1. November 1996

§ 1 Grundsatz

Der Kirchenkreis Südtondern erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz in der jeweils gültigen Fassung) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Diese sowie weitere zur Verteilung verfügbare Mittel werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung verteilt.

§ 2 Gemeinsame Finanzplanung

(1) Bei der gemeinsamen Finanzplanung ist weitgehend auf die erkennbare oder sich abzeichnende Entwicklung des Steueraufkommens Bedacht zu nehmen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand legt jährlich der Kirchenkreissynode zum Haushaltsbeschluß die Grundlagen für die Finanzverteilung vor:

- a) Die Höhe der zur Verteilung verfügbaren Mittel.
- b) Die Zusammensetzung und Höhe der für den Vorwegabzug vorgesehenen Mittel.
- c) Die Entnahmen aus den Rücklagen und die Zuführungen zu den Rücklagen.
- d) Den v.H.-Satz an der Verteilmasse für die Kirchengemeinden sowie für den Kirchenkreis.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und -verfügungen des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

(3) Der Finanzausschuß ist bei der gemeinsamen Finanzplanung mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beauftragen.

§ 3 Finanzausschuß

(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus ihrer Mitte einen Finanzausschuß gemäß Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

(2) Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei den nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes.
- b) Prüfung des vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für den Kirchenkreis und Berichterstattung an die Kirchenkreissynode.
- c) Prüfung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Kirchenkreissynode.
- d) Zustimmung zu den außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt des Kirchenkreises im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode.
- e) Mitwirkung an der Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aus der Liste E (§ 9).
- f) Beratung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden in Finanzangelegenheiten.

Weitere Aufgaben können von der Kirchenkreissynode oder von dem Kirchenkreisvorstand übertragen werden.

(3) Dem Finanzausschuß gehören 7 Mitglieder an, die von der Kirchenkreissynode gewählt werden. Die Regionen des Kirchenkreises sind bei der Wahl zum Finanzausschuß angemessen zu berücksichtigen. Pastorinnen und Pastoren sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht die Mehrheit bilden. Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes können nicht Mitglied des Finanzausschusses sein. Für die Gruppe der Pastorinnen/Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie für die Gruppe der Laien sind je 4 Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzmitglieder sind. Scheidet 1 Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt dasjenige aus dem Kreis der Ersatzmitglieder seiner Gruppe an seine Stelle, das bei der Stellvertreterwahl die meisten Stimmen bekam. In dieser Reihenfolge werden die Stellvertreter auch zu den Sitzungen des Finanzausschusses eingeladen.

Die Rentmeisterin oder der Rentmeister nimmt an den Sitzungen des Finanzausschusses beratend teil, weitere Beraterinnen oder Berater können von Fall zu Fall eingeladen werden.

(4) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil.

§ 4 Gemeinsame Aufgaben (Vorwegabzug)

(1) Vor Aufteilung der voraussichtlich verfügbaren Mittel aus den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Kirche wird der Finanzbedarf für die gemeinsamen Aufgaben und für die Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises festgestellt und von den Verfügungsmitteln abgesetzt (Vorwegabzug). Der verbleibende Rest (Verteilmasse) wird nach den Vorschriften dieser Finanzsatzung zwischen den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis aufgeteilt.

(2) Zu den gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen gehören insbesondere:

- a) Die Kosten für die Pfarrbesoldung und, sofern entsprechende Umlagen der Nordelbischen Kirche erhoben werden, auch die Pfarrbesoldungs-Nebenkosten und Versorgungsbeiträge (§ 5).
- b) Die Zuweisungen an das Diakonische Werk Südtondern (§ 6).
- c) Die Zuweisungen an die Kirchengemeinden für den Betrieb von Kindertagesstätten (§ 7).
- d) Der Schuldendienst für Investitionen, die mit Darlehen finanziert wurden (§ 8).
- e) Der Bedarf an Mitteln für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen – Liste E – (§ 9).
- f) Die für die Rücklagen bestimmten Mittel.

(3) Die Kirchenkreissynode kann für weitere Aufgaben und Verpflichtungen einen Vorwegabzug beschließen.

§ 5 Pfarrbesoldung

(1) Die Mittel für die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren in den Kirchengemeinden und in übergemeindlichen Pfarrstellen werden über den Vorwegabzug finanziert und im Haushaltsplan des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Weitere Umlagen der Nordelbischen Kirche, soweit sie zur Besoldung oder Versorgung der Pfarrstellen gehören, werden ebenfalls über den Vorwegabzug finanziert und im Haushaltsplan des Kirchenkreises bereitgestellt.

(3) Einnahmen der Kirchengemeinden aus Pfarrvermögen und aus Pfarrland sind nach dem tatsächlichen Ist zur Minderung des Gesamtbetrages der Pfarrbesoldung zu verwenden.

(4) Pauschalierte Vorwegabzüge für die Pfarrbesoldung und pauschalierte Einnahmen aus Pfarrvermögen/Pfarrland werden spätestens im zweitnächsten Jahr nach dem tatsächlichen Ist mit dem Vorwegabzug verrechnet.

§ 6

Diakonisches Werk Südtondern

Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über den Anteil des Diakonischen Werkes Südtondern an den Schlüsselzuweisungen der Nordelbischen Kirche.

§ 7

Kindertagesstätten

(1) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Zuweisungen an die Kirchengemeinden für den Betrieb von Kindertagesstätten.

(2) Die Zuweisungen werden nach der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Kindergartenrichtlinie abgerechnet und spätestens im zweitnächsten Jahr mit den Vorwegabzügen verrechnet.

§ 8

Schuldendienst

Der Finanzausschuß kann der Kirchenkreissynode über den Kirchenkreisvorstand für Investitionsmaßnahmen eine Kreditfinanzierung vorschlagen. Zins- und Tilgungsleistungen werden über den Vorwegabzug finanziert. Das gilt auch für Schuldendienstleistungen nach der bisherigen Finanzsatzung.

§ 9

Bauunterhaltung

Für Erhaltungsmaßnahmen sowie Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden unter der Bezeichnung Liste E Haushaltsmittel im Kirchenkreis verwaltet, aus welchen der Kirchenkreisvorstand nach Beratung durch den Finanzausschuß Zuschüsse auf Antrag der Kirchengemeinden gewähren kann. Entsprechende Anträge sollen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Eigenmittel der Kirchengemeinden sind im Rahmen ihrer Finanzkraft zu berücksichtigen. Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich die Höhe der in Liste E zur Verfügung stehenden Mittel. Nichtausgegebene Beträge werden als Haushaltsausgaberest auf das nächste Jahr vorgetragen.

§ 10

Rücklagen

Die Kirchenkreissynode beschließt, ob und in welcher Höhe Beträge an Rücklagen zugeführt werden sollen.

§ 11

Haushaltsverstärkungsmittel

Die Kirchenkreissynode beschließt, welche weiteren zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. welche Entnahmen aus

Rücklagen zur Verstärkung der Verteilmasse verwendet werden sollen.

§ 12

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

(1) Aus der nach den Schlüsselzuweisungen, den Vorwegabzügen (§ 4) und den Haushaltsverstärkungsmitteln (§ 11) gebildeten Verteilmasse erhalten:

a) Die Kirchengemeinden 60 v.H.

b) Der Kirchenkreis 40 v.H.

Für eine Änderung dieser Anteile ist ein Beschluß der Kirchenkreissynode erforderlich.

(2) Die so ermittelten Anteile dienen der Finanzierung der jeweiligen Aufgaben und Einrichtungen, soweit diese nicht aus dem Vorwegabzug (§ 4) finanziert werden.

§ 13

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Auf die Kirchengemeinden des Kirchenkreises verteilt sich der nach § 12 Abs. 1 ermittelte Anteil nach folgendem festgeschriebenen Verteilungsschlüssel, wie er aus dem anerkannten Bedarf gemäß Haushaltsbeschluß 1996 abgeleitet wurde:

Amrum	6,55 v.H.
Aventoft	0,76 v.H.
Braderup	1,46 v.H.
Dagebüll	1,12 v.H.
Emmelsbüll	0,82 v.H.
Enge	1,01 v.H.
Fahretoft	1,49 v.H.
St. Johannis/Föhr	4,11 v.H.
St. Nicolai/Föhr	6,54 v.H.
St. Laurentii/Föhr	2,17 v.H.
Hörnum-Rantum/Sylt	3,13 v.H.
Horsbüll	0,60 v.H.
Karlum	0,91 v.H.
Keitum I/Sylt	6,84 v.H.
Keitum II/Tinum	2,00 v.H.
Klanxbüll	1,10 v.H.
Klixbüll	1,47 v.H.
Ladelund	4,08 v.H.
Leck	11,13 v.H.
Lindholm	1,88 v.H.
List/Sylt	2,28 v.H.
Medelby	2,82 v.H.
Morsum/Sylt	2,27 v.H.
Neugalmsbüll	1,56 v.H.
Neukirchen	2,64 v.H.
Niebüll	6,40 v.H.
Risum	1,69 v.H.
Rodenäs	0,63 v.H.
Stedesand	0,60 v.H.
Süderlügum-Humtrup	3,21 v.H.
Westerland/Sylt	12,53 v.H.
Norddörper/Sylt	4,20 v.H.

Für eine Änderung dieser Anteile ist ein Beschluß der Kirchenkreissynode erforderlich.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltes gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(3) Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand möglichst frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben können. Dies gilt vor allem bei Bauvorhaben und Investitionen sowie für die Errichtung, Anhebung und Umwandlung von Planstellen.

(4) Über Einwerbung und Verwendung eigener Einnahmen wie Kirchengrundsteuern, Mindestkirchensteuern, freiwillige Beiträge (Kirchgeld), Kollekten, Sammlungen, Spenden, Zinsen und zweckgebundene Zuwendungen entscheiden die Kirchenvorstände der einzelnen Kirchengemeinden in eigener Verantwortung.

(5) Erhalten Kirchengemeinden zum Ausgleich ihrer Haushalte aus der Ausgleichsrücklage oder dem Härtefonds Sonderzuweisungen vom Kirchenkreis und fällt beim Jahresabschluß die allgemeine Finanzzuweisung höher aus als veranschlagt, so ist diese Mehrzuweisung um die vorfinanzierte Sonderzuweisung zu kürzen.

§ 14

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Anteil des Kirchenkreises gemäß § 12 Abs. 1 dient zur Deckung des Bedarfs der von der Kirchenkreissynode beschlossenen übergemeindlichen Aufgaben, der Leitungsgremien und der Verwaltung.

(2) Die Kirchenkreissynode kann zur Deckung dieses Bedarfs die Mittel des Kirchenkreises verstärken.

§ 15

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben und Verpflichtungen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden Rücklagen gebildet, und zwar:

- a) Eine Betriebsmittelrücklage, aus welcher die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen ist, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
- b) Eine Ausgleichsrücklage, um einen besonderen Finanzbedarf zu berücksichtigen und um Haushaltsverstärkungsmittel vorzuhalten.
- c) Einen Härtefonds, aus welchem Zuweisungen an Kirchengemeinden oder an den Kirchenkreis gewährt werden können, deren Mittel wegen besonderer Verhältnisse und außergewöhnlicher Umstände nicht ausreichen.
- d) Einen Baufonds (Investitionsfonds), um Neubauten, größere Instandsetzungen und Investitionen zu finanzieren.

(2) Die Rücklagen werden gespeist

- a) aus Erträgen aus der Anlage der Rücklagen,
- b) durch die von der Kirchenkreissynode beschlossenen Zuführungen an die Rücklagen.

(3) Über die Bewilligung von Entnahmen aus Rücklagen entscheidet die Kirchenkreissynode über den Haushaltsplan des Kirchenkreises bzw. der Kirchenkreisvorstand nach Stellungnahme durch den Finanzausschuß.

§ 16

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen des Finanzausschusses und des Kirchenkreisvorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, die Entscheidung ver-

stoße gegen die Finanzsatzung oder gehe von nicht richtig beurteilten Sachverhalten aus.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und innerhalb von zwei Monaten über den Einspruch zu entscheiden. Bei den Beratungen über den Einspruch haben der Finanzausschuß und der Kirchenkreisvorstand Vertreter der betroffenen Gemeinde zu hören.

(3) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenkreissynode ist endgültig.

§ 17

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß die zur Durchführung ihrer Aufgaben für notwendig gehaltenen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kirchenkreis-Rentamt wahrgenommen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1997. Gleichzeitig treten die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Südtondern in der Fassung vom 2. März 1979 (GVOBL. S. 160) und alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Kirchenkreis Flensburg: Änderung der Finanzsatzung und der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Flensburg hat auf ihrer Sitzung am 20. Februar 1997 Änderungen der Finanzsatzung und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1996 (GVOBL. S. 140) wie folgt beschlossen:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „neun Mitglieder“ durch die Wörter „sieben Mitglieder“ und die Wörter „fünf stellvertretende Mitglieder“ durch die Wörter „vier stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „maximal vier Pastorinnen oder Pastoren“ durch die Wörter „maximal 3 Pastorinnen oder Pastoren“ ersetzt.
3. Nummer 1 der Durchführungsbestimmungen zur Finanzsatzung wird wie folgt geändert:

Die Anteile der verbleibenden Verteilmasse betragen
für den Kirchenkreis 27,25 %
für die Kirchengemeinden 72,75 %.

Das Nordelbische Kirchenamt hat mit Schreiben vom 6. Mai 1997, Az. 84101, die nach Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung erforderliche Genehmigung erteilt.

Kiel, den 6. Mai 1997

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

**Namensänderung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt,
Kirchenkreis Niendorf**

Nach § 1 Abs. 1 der Richtlinie über die Namensgebung und Namensänderung für Kirchen und Kirchengemeinden vom 1. Juli 1980 (GVOBl. S. 172) wird angeordnet:

Die Kirchengemeinde Glashütte in Norderstedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde
zu Glashütte in Norderstedt

Kiel, 22. April 1997

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrag
Heuer

Az: 10 KG Glashütte in Norderstedt – R 1



**Berichtigung
der Neufassung der Satzung
für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg
Vom 16. April 1997**

Die Neufassung der Satzung für den gegliederten Kirchenkreis Alt-Hamburg, bekanntgemacht unter dem 5. März 1997 (GVOBl. S. 61, 63), ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Schreibweise des Kirchengemeindenamens unter Nr. 31 der Anlage ist wie folgt richtigzustellen:
„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Hamburg-Fuhlsbüttel“
2. Die Schreibweise des Kirchengemeindenamens unter Nr. 78 der Anlage ist wie folgt richtigzustellen:
„Ev.-luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Hamburg-Moorfleet“

Kiel, den 16. April 1997

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Heuer

Az.: 10 Alt-Hamburg – R 1

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 7. Mai 1997

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Görlitz

Az. : 9153 – R II / KR 2

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rickling
Kirchenkreis Neumünster

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Am 11. Mai 1997 wurden nachfolgende Absolventinnen und Absolventen der Evangelischen Fachhochschule der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses durch den Vorsteher des Rauhen Hauses – im Auftrage der Bischöfin des Sprengels Hamburg – zu Diakoninnen und Diakonen eingesegnet und gemeinsam mit der Konviktsmeisterin in die Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses aufgenommen:

Claudia Diedrichsen, Angelika Gadhof, Sven Henftling, Dorle Hennig, Frank Jablonski, Judith Kühn, Gudrun Lüdicker, Kristine Merz-Sprandel, Erk Paulsen, Birgit Rickel, Dörte Schiek, Gudrun Schreiber, Regina Schulze, Brigitte Soliman.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50% – zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die St. Paulusgemeinde umfaßt 3.400 Gemeindeglieder bei zwei Pfarrstellen. Sie liegt im Stadtteil Heimfeld, Hamburgs Süden, zwischen Grünanlagen; einerseits angrenzend an die waldreichen Harburger Berge, andererseits an Harburgs Hafen- und Industriegebiet. Heimfeld hat Autobahn- (A 1/A 7) wie S-Bahn-Anbindung. Sämtliche Schulen sind am Ort.

Die Sozialstruktur besteht überwiegend aus Angestellten, Arbeitern und Handwerkern. In gutbürgerliche Wohngebieten mit vielen älteren Bewohnern reichen aber auch Straßenzüge mit schwer sozial gefährdeten jüngeren Menschen, die eine besondere Aufgabe für die gemeindeeigene Stadtteildiakonie darstellen. Der Ausländeranteil liegt im Allgemeinen bei 15 %, in diesen Straßen aber wesentlich höher.

Die Gemeinde verfügt über eine 1907 erbaute, große, helle neugotische Kirche, ein Gemeindehaus, einen Kindergarten und ein geräumiges Doppelpfarrhaus (1954 erbaut) mit Garagen und Pfarrgärten. Außer dem Inhaber der 2. Pfarrstelle arbeiten in der Gemeinde mit: ein Küster, zwei Raumpflegerinnen, ein Zivildienstleistender, vier Erzieherinnen, eine Gemeindegewerkschafterin, die den Vorsitz in der Mitarbeitervertretung führt, ein Kirchenmusiker/Gemeindegewerkschafter, eine Stadtteildiakonin, ein Diakon als Seelsorger im nichtkirchlichen Pflegeheim mit einer Sekretärin und Orgelspielerin. Das durch Ruhestandsregelung vakante Gemeindebüro soll wiederbesetzt werden. Hinzu kommen viele ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die mannigfache diakonische Aktivitäten unterhalten. Die Gemeindegewerkschaft ist betr. Kasualien nach Bezirken eingeteilt; alle weiteren Tätigkeiten werden überbezüglichlich versehen. Es besteht ein reges kirchenmusikalisches Leben und eine intensive Kinder- und Seniorenarbeit. Die Jugendarbeit und Sammlung junger Erwachsener soll weiter verstärkt werden.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von dem zukünftigen Pastor / der zukünftigen Pastorin, daß er / sie das ruhig, mitten im Grünen gelegene Pastorat bezieht und den Predigt-dienst im Wechsel mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle versieht.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Harburg, Hölertwiete 5, 21073 Harburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Klaus Kreil, Petersweg 5, 21075 Hamburg, Tel. 040 / 77 46 77; der stellvertretende Vorsitzende, Herr Michael Bathke, Langenberg 24, 21077 Hamburg, Tel. 040 / 7 60 38 47; die Vorsitzende des Personalausschusses,

so wie der Propst des Kirchenkreises Harburg, Propst Jürgen F. Bollmann, Hölertwiete 5, 21073 Harburg, Tel. 040 / 7 66 04 / 152.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg (1)
– P I / P 2

*

In der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 1.2.1998 mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde umfaßt den im Süden Kiels gelegenen Stadtteil Hassee. Bei ca. 7.600 Gemeindegliedern hat sie neben der zu besetzenden vier weitere Pfarrstellen, die im eingeschränkten Dienstverhältnis (50/75 %) und in Junior-Senior-Kombination besetzt sind. Dazu kommen zahlreiche haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Kirche, Gemeindehaus, Pastorat und gemeinsames Büro liegen zentral. Im Gemeindehaus sind auch eine Kindertagesstätte, eine Begegnungsstätte für Senioren und eine Etage für Jungscharen und Jugendarbeit eingerichtet.

Der Kirchenvorstand wünscht sich von der neuen Stelleninhaberin bzw. dem neuen Stelleninhaber

- Übernahme eines eigenen Pfarrbezirks mit Freude an Hausbesuchen,
- Seelsorgerliche Betreuung von mindestens einem Alters- oder Pflegeheim,
- Offenheit für verschiedene Gestaltungsformen in Gottesdienst und Konfirmandenunterricht sowie die Bereitschaft, das Profil der Gemeinde gemeinsam weiterzuentwickeln und mitzutragen,
- Freude am Kontakt mit Menschen in unterschiedlichen Lebenskontexten und
- Teamfähigkeit in allen Bereichen der Gemeindegewerkschaft.

Im Interesse der Gemeinde liegt (nach häufigem Pastorenwechsel) eine längerfristige Perspektive. In der Nähe der Kirche steht ein geräumiges Pastorat zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Kiel, Falckstraße 9, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Voigt, Tel. 0431/684717, die Pastorinnen Fitschen, Tel. 0431/690019, und Bendig, Tel. 0431/698058, die Pastoren Sohrt, Tel. 0431/688566, und Lienau-Becker, Tel. 0431/641565, sowie Propst Mackensen, Tel. 0431/90602-32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Michaelis-Kirchengemeinde Kiel (3) – P II / P 1

*

In der Kirchengemeinde Schnelsen im Kirchenkreis Niendorf wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Oktober 1997 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Schnelsen ist mit ca. 10.300 Gemeindegliedern und je zwei Pastorenstellen im südwestlichen Gemeindebezirk (Adventskirche) und im Nordbezirk (Gemeindezentrum Christophorushaus) die größte Gemeinde des Kirchenkreises Niendorf.

In den Norden unserer Gemeinde, zu dem das Neubaugebiet Burgwedel gehört, sind in den letzten Jahren viele junge Familien gezogen, die wir für unsere Gemeinde gewinnen wollen. Eine Gemeindepädagogin leitet hier im Christophorushaus die Kinder- und Jugendarbeit in enger Zusammenarbeit mit den Pastoren. In der dem Gemeindezentrum angeschlossenen Kindertagesstätte gibt es eine Integrationsgruppe. Gleichzeitig befinden sich im Gemeindebezirk mehrere Altenheime und Altenwohnanlagen.

Neben der Arbeit mit jungen Familien und dem Kontakt mit den benachbarten Schulen kommt daher auch der Altenarbeit große Bedeutung zu, die ein Arbeitsschwerpunkt des bisherigen Stelleninhabers war. Wir suchen daher eine/n PastorIn mit Berufs- und Lebenserfahrung.

Der/die zukünftige PastorIn sollte teamfähig und offen für alle Arbeitsbereiche sein. Die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortungen setzen wir voraus.

Ein geräumiges, familienfreundliches Pastorat mit Garten steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Pastor Hans-Gottfried Michaelis, Anna-Susanna-Stieg 6, 22457 Hamburg, Tel. 040/5 50 69 16 und Herr Propst Willi Rogmann, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg, Tel. 040/58 950 201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schnelsen (1) – P II / P 2

Stellenausschreibungen

Wir, die Ev.-Luth. Verheißungs-Kirchengemeinde zu Hamburg-Niendorf, mit etwa 6.100 Gemeindegliedern, suchen Sie als

hauptamtliche Kirchenmusikerin/ hauptamtlichen Kirchenmusiker (B-Stelle),

da die derzeitige Stelleninhaberin in den Ruhestand geht. Zum 1.12.1997 wollen wir sie ganz (100 %), um dann nach 2 Jahren gemeinsam das Konzept zu überdenken (Option auf unbefristete Anstellung, sonst 75 %).

Wenn Sie Lust haben in einer jungen Gemeinde, deren Kirche 1966 eingeweiht wurde, an einer Führer-Orgel (2 Manuale, 22 Register) die Gottesdienste mitzugestalten, eine gute Akustik und einen geräumigen Chorraum mit einem Sauerpositiv zu nutzen, und wenn Sie Lust haben, das Team der Mitarbeitenden bei den vielfältigen musikalischen Aufgaben einer Kirchengemeinde zu unterstützen, dann freuen sich auf Sie besonders der Kirchenvorstand, zwei Pastorinnen, ein Pastor, eine Sekretärin, ein Küster, ein Religionspädagoge für Kinder- und Jugendarbeit sowie 7 Erzieherinnen eines Kindergartens mit 40 Plätzen und mehreren Kinderspielgruppen.

Außer der Mitgestaltung von Gottesdiensten und Amtshandlungen wünschen wir uns auch die Leitung der Kantorei

und den Aufbau eines Kinder- und Jugendchores, nebst musikalischer Früherziehung. Zudem legen wir Wert auf die Betreuung von Instrumentalgruppen, insbesondere des Posauenchores mit Anfängerschulung.

Sie sollten aufgeschlossen sein für Popular- und neuere Kirchenmusik und deren entsprechende Begleitung. Wir erwarten eine engagierte und kooperative Zusammenarbeit auch mit Ehrenamtlichen und in der Region Niendorf. Interesse und Teilnahme am übrigen Gemeindeleben setzen wir voraus. Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

In der Gemeinde, die durch die U-Bahn direkt an die Hamburger Innenstadt angebunden ist, sind sämtliche Schulen und Freizeiteinrichtungen vorhanden. Bei der Beschaffung von Wohnraum sind wir gern behilflich. Nähere Auskünfte – auch vor einer evtl. Bewerbung – erteilen gern: Pastorin K. Boye – 040/551 63 03, Pastor M. Stahl – 040/551 69 13; Kirchenkreisbeauftragter für Kirchenmusik J. Bachmann, 040/570 88 59.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. Juni 1997. Sie ist zu richten an den Kirchenvorstand der Verheißungs-Kirchengemeinde, Sachsenweg 2, 22455 Hamburg.

Az.: 30 Verheißung KG Niendorf – T II / T 3

*

Ausschreibung einer B-Kirchenmusikerstelle

Die evangelische Thomas-Gemeinde – als Anstellungsträger – und die katholische St.Birgitta-Gemeinde im ökumenischen Kirchenzentrum Kiel-Mettenhof (eine gemeinsame Kirche die über eine Führer-Orgel Bj. 1983 mit 26 Registern verfügt) suchen für die Besetzung einer B-Kirchenmusikerstelle (90 %) für die kirchenmusikalische Arbeit in beiden Gemeinden zum 1.10.1997 eine/n Kirchenmusiker/in.

Die Stelle umfaßt folgende Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste beider Gemeinden
- ökumenische Chorarbeit mit Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern
- Instrumentalgruppen.

Wir erwarten ökumenisches Engagement und die Bereitschaft, sich in die Liturgie der anderen Gemeinde einzuarbeiten.

Die Stelle ist auf 5 Jahre befristet als ökumenisches Projekt. Eine Beschäftigung nach diesem Zeitraum ist unter geänderten Bedingungen grundsätzlich möglich.

Die Vergütung richtet sich nach KAT-NEK.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum 1.7.1997 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der ev.-luth. Thomas-Gemeinde, Herrn Pastor Manfred Wilde, Skandinavien-damm 350, 24109 Kiel, zu richten.

Telefonische Anfragen bei: Pastor Willi Schorr, Telefon: 0431/52 84 70 oder Pastor Franz Mecklenfeld, Telefon: 0431/52 11 21.

Az.: 30 Thomas Mettenhof – T II

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 19.5.1997 der Vikar Friedemann Bräsen.
 Am 8. Juni 1997 der Vikar Frank Engelbrecht.
 Am 8.6.1997 der Vikar Michael Grabarske-Kurzweg, geb. Grabarske.
 Am 8. Juni 1997 die Vikarin Dr. Birgit Gruebner.
 Am 19.5.1997 die Vikarin Andrea Hardekopf.
 Am 8.6.1997 die Theologin Susanne Juhl.
 Am 25. Mai 1997 der Theologe Friedrich Kleine.
 Am 8. Juni 1997 der Theologe Sven Lundius.
 Am 19.5.1997 der Theologe Dirk Maleska.
 Am 8. Juni 1997 der Vikar Bernd Müller.
 Am 8. Juni 1997 der Vikar Götz-Volkmar Neitzel.
 Am 25. Mai 1997 der Vikar Ulf Sander.
 Am 19. Mai 1997 die Vikarin Petra Schneider.
 Am 8.6.1997 die Vikarin Barbara Schnoor.
 Am 25. Mai 1997 die Theologin Iris Schreiber.
 Am 25.5.1997 die Vikarin Silke Wierk.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1.6.1997 der Pastor Ove Hansen Berg bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Norderstedt, Kirchenkreis Niendorf.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 16.5.1997 die Wahl des Pastors z.A. Christian Gauer, z.Z. in Lübeck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.
- Mit Wirkung vom 1. Mai 1997 die Wahl der Pastorin z.A. Kerstin Otterstein, z.Z. in Schenefeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Pauls-Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Wahl des Pastors z.A. Richard Tockhorn, z.Z. in Reinfeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinfeld, Kirchenkreis Segeberg.
- Mit Wirkung vom 1.5.1997 die Wahl des Pastors i. W. Ralf Weisswange bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hoisbüttel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. April 1997 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin a.D. Regina Franzen, bei gleichzeitiger Rücknahme als Pastorin in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (pfarramtliche Vertretungsdienste).
- Mit Wirkung vom 1.6.1997 bis einschließlich 30.11.2003 die Pastorin Susanne Thiesen, z.Z. in Breklum, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt einer theologischen Referentin im Aktions- und Besinnungszentrum Breklum des Nordelbischen Missionszentrums (bis einschließlich 30.11.1998 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 75 % – und ab dem 1.12.1998 in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % –).
- Mit Wirkung vom 16. Oktober 1997 auf die Dauer von 5 Jahren die Pastorin Dr. Ulrike Wagner-Rau, z.Z. beurlaubt, in das Amt einer Studienleiterin im Prediger- und Studienseminar Preetz mit dem Dienstsitz in Preetz.

Eingeführt:

- Am 19.4.1997 der Pastor Peter Barz als Pastor in das Amt eines theologischen Referenten beim Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche – Arbeitszweig Volksmission –.
- Am 6. April 1997 der Pastor Günther Eberhardt als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg.
- Am 23.3.1997 die Pastorin Renate Fallbrüg als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gethsemane in Reinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Bille-tal –.
- Am 22.12.1996 der Pastor Thies Feldmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Ost, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.
- Am 10. April 1997 der Pastor Rüdiger Gilde als Direktor des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein in Rickling.
- Am 24.3.1997 die Pastorin Susanne Hansen als Pastorin in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich Schleswig-Holstein.
- Am 6.4.1997 der Pastor Dirk Römmer als Pastor in die 15. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Öffentlichkeitsarbeit in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg –.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Dietrich Frahm als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden über den 31. August 1997 hinaus bis einschließlich 31. Mai 2000.
- Die Amtszeit des Pastors Detlev Gause im Amt eines Jugendbildungsreferenten der Tagungsstätte Bad Segeberg der Ev. Akademie Nordelbien um 3 Jahre über den 31. Oktober 1997 hinaus.

- Die Amtszeit des Pastors Wolfgang Irmer als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für Krankenhausseelsorge um 5 Jahre über den 31. Dezember 1997 hinaus.
- Die Amtszeit der Pastorin Dr. Gabriele Lademann-Priemer als Inhaberin der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Sekten- und Weltanschauungsfragen um 1 Jahr über den 31.10.1997 hinaus.
- Die Amtszeit der Pastorin Renate Lindemann als Inhaberin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für Seelsorge in den Krankenhäusern im Ostseebad Damp um 5 Jahre über den 30. Juni 1997 hinaus.
- Die Amtszeit des Pastors Eckart Schaade als Inhaber der 11. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gehörlosenseelsorge im Sprengel Hamburg – Hamburger Gehörlosengemeinde – über den 31. Juli 1997 hinaus bis einschließlich 31. August 2006.
- Die Amtszeit des Pastors Hanns Scholz als Inhaber der 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge an mehrfach Behinderten beim Stiftungsverband in Heide – über den 31. Juli 1997 hinaus bis einschließlich 30. Juni 2001.
- Die Amtszeit des Pastors Hans-Peter Seidel als Inhaber der Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Lübeck in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) um 5 Jahre über den 31. August 1997 hinaus.
- Die Amtszeit des Pastors Dr. Hans-Hermann Wiebe als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Flensburg in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) um 5 Jahre über den 31. Mai 1997 hinaus.
- Die Amtszeit der Pastorin Gitta Wolters als Inhaberin der 4. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Klinikum der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel um 5 Jahre über den 30.9.1997 hinaus.
- Die Amtszeit des Pastors Gernot Wunsch als Inhaber der 28. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Strafanstaltsseelsorge im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg – um 5 Jahre über den 30. Juni 1997 hinaus.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1.6.1997 der Pastor z.A. Friedemann Bräsen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerkes (Amt des Schülerpastors).
- Mit Wirkung vom 1.6.1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Michael Grabarske-Kurzweg, geb. Grabarske, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Diakonischen Werk Hamburg.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin z.A. Dr. Birgit Gruebner unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für den Beauftragten/für die Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit Evangelisches Zentrum Rissen.
- Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Pastorin z.A. Andrea Hardekopf unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle des Nordelbischen Jugendwerkes (Amt des Schülerpastors).
- Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Susanne Juhl unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Katharinen, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte –.
- Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor z.A. Friedrich Kleine unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Öffentlichkeitsarbeit.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Sven Lundius unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung beim Diakonischen Werk Hamburg.
- Mit Wirkung vom 1.11.1997 der Pastor z.A. Dirk Maleska unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin in Kiel, Kirchenkreis Kiel.
- Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Gunda Männel-Kaul, z.Z. in Hamburg-Farmen, im Rahmen eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt – (Auftragsänderung).
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 der Pastor (Pastor im Probedienst) Götz-Volkmar Neitzel unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Salvatoris-Geesthacht, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.
- Mit Wirkung vom 1. August 1997 der Pastor z.A. Ulf Sander unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde St. Michael zu Flensburg, Kirchenkreis Flensburg.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Petra Schneider unter Begründung eines eingeschränkten (50 %) privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Kirchengemeinde Bosau, Kirchenkreis Eutin.
- Mit Wirkung vom 1.6.1997 die Pastorin z.A. Barbara Schnoor unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf, Kirchenkreis Harburg.
- Mit Wirkung vom 1. Juni 1997 die Pastorin (Pastorin im Probedienst) Iris Schreiber unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenver-

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
 Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
 Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
 Nordelbischen Kirchenamt.
 Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
 Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt

Postfach 3449

24033 Kiel

Postvertriebsstück

C 4193 B

Entgelt bezahlt

hältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der
 Dienstleistung im Kirchenkreis Schleswig.

Mit Wirkung vom 1.8.1997 die Pastorin z.A. Silke Wierk
 unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur
 Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in
 der St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg, Kirchenkreis
 Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1997 der Pastor Karl Heinz
 Altevogt in Hamburg-Fischbek.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1997 der Pastor Wolfram Staufer
 in Hamburg-Altona.

Mit Wirkung vom 1. November 1997 der Pastor Edgar
 Wibrow in Glinde.



Pastor i.R.

Wilhelm Gertz

geboren am 28. April 1910 in Kropp
 gestorben am 14. März 1997 in Großhansdorf

Der Verstorbene wurde am 26. Oktober 1935 in
 Hamburg-Harburg ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar in Westerland
 und Waabs. Ab 1936 war er Pastor in Waabs. Von
 1952 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum
 1. Januar 1973 war er Pastor der Kirchengemeinde
 Kiel-Ansgar-West.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
 Wilhelm Gertz.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
 schauen.



